



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 3798 (IV) AaA**

Hannover, 20. Oktober 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Auswirkungen von Corona auf Menschen mit Aufenthaltstiteln in der Region Hannover

Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 23. September 2020

Sachverhalt:

Auch für viele nichtdeutsche Staatsangehörige hat die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen auf mehreren Ebenen Auswirkungen. Für viele ist durch den Verlust der Arbeit oder durch Kurzarbeit der Lebensunterhalt nicht gesichert. Dadurch droht in vielen Fällen der Verlust der Aufenthaltserlaubnis. Das bedeutet, dass neben der wirtschaftlichen Existenz auch die weitere Aufenthaltsperspektive in Gefahr ist. Besonders für Menschen, die über einen Titel zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder aus humanitären und familiären Gründen verfügen, ist diese Situation sehr verunsichernd. Aus diesem Grund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten der Existenzsicherung gibt es?
Bitte unterscheiden zwischen EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen.
 2. Welche Ausnahmen gibt es, die die Sicherung des Lebensunterhaltes als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel sichern? Bitte unterscheiden zwischen EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen.
-

3. Welche Besonderheiten sind bei ausgewählten Aufenthaltstiteln und anderen Aufenthaltspapieren zu berücksichtigen? Bitte unterscheiden zwischen EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen.

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkungen:

Nach den bundesgesetzlichen Regelungen setzt die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Der Lebensunterhalt einer ausländischen Person gilt als gesichert, wenn sie ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG).

Der Umstand, dass durch die Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Verlustes des Arbeitsplatzes der Lebensunterhalt nicht mehr durch das Erwerbseinkommen gesichert werden konnte, hat im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover bisher zu keinen Ablehnungen in Bezug auf die Verlängerung von Aufenthaltstiteln geführt.

Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/Innen und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des FreizügG/EU, wobei die Sicherung des Lebensunterhaltes für diesen Personenkreis nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Hier muss man unterscheiden, ob der/die Unionsbürger/in als Erwerbstätige oder als Nicht-Erwerbstätige in das Bundesgebiet einreisen möchte.

Nichterwerbstätige EU-Bürger/Innen dürfen zwar visumfrei nach Deutschland einreisen, müssen aber für einen dauerhaften Aufenthalt ausreichende Existenzmittel vorweisen. Diese Regelung privilegiert demnach insbesondere Rentner/Innen aus anderen EU-Staaten mit ausreichendem Renteneinkommen, aber auch Nichterwerbstätige mit ausreichenden anderen Existenzmitteln, die kein Erwerbseinkommen darstellen.

Erwerbstätige EU-Bürger/Innen, die von ihrer „Arbeitnehmerfreizügigkeit“ Gebrauch machen, unterliegen dagegen nicht der Verpflichtung, für einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet ausreichende Existenzmittel vorzuweisen. Für diesen Personenkreis wird lediglich die Arbeitnehmereigenschaft vorausgesetzt, nicht jedoch die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Daher hat sowohl ein ergänzender Bedarf aus öffentlichen Mitteln als auch eine vorübergehende unverschuldete Arbeitslosigkeit aus Gründen der Corona-Pandemie keine negativen Auswirkungen auf das Recht auf Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises im Bundesgebiet.

Die Antworten des Teams Zuwanderung beziehen sich demnach nicht auf freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/Innen, sondern auf Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln aus Nicht-EU-Staaten.

1. Welche Möglichkeiten der Existenzsicherung gibt es?

Die Existenzsicherung kann durch Erwerbseinkommen oder beispielsweise auch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch eine dritte Person erfolgen.

Daneben tragen sämtliche Einkommensarten zur Existenzsicherung bei, die keine öffentlichen Leistungen wie z.B. SGB II-Leistungen oder Leistungen nach dem AsylbLG darstellen. Keine öffentlichen Leistungen - und damit zu berücksichtigende Einkommensarten - sind der Bezug von Mitteln, die auf **Beitragsleistungen** beruhen wie z.B. Arbeitslosengeld I sowie Renteneinkünfte, aber auch das von der Fraktion angesprochene Kurzarbeitergeld. Ebenso tragen der Bezug von Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Erziehungsgeld und Elterngeld zur Existenzsicherung bei.

2. Welche Ausnahmen gibt es, die die Sicherung des Lebensunterhaltes als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel sichern?

Von der Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird bei der Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln im Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen abgesehen.

Darüber hinaus setzt die Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln an Asylberechtigte sowie Ausländer, denen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt wurde, die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht voraus.

Alle anderen ausländischen Personenkreise haben grundsätzlich als allgemeine Erteilungsvoraussetzung den Lebensunterhalt sicherzustellen. Ausnahmen gibt es im Bereich des Familiennachzugs zu ausländischen Familienangehörigen, wenn die Lebensunterhaltssicherstellung aufgrund eines außergewöhnlichen individuellen Härtegrundes langfristig nicht möglich ist.

3. Welche Besonderheiten sind bei ausgewählten Aufenthaltstiteln und anderen Aufenthaltspapieren zu berücksichtigen?

Zu berücksichtigende Besonderheiten finden sich bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel zu Erwerbs- und Studienzwecken, bei denen ebenfalls die Sicherstellung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat das BMI für diese Aufenthaltzwecke jedoch weitergehende aufenthaltsrechtliche Verfahrensweisen herausgegeben. So hat dieses nochmals darauf hingewiesen, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels hat, da es sich hierbei nicht um eine öffentliche Leistung i.S.v. § 2 Abs. 3 AufenthG, sondern um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer/Innen und somit um eine auf Beitragszahlungen beruhende Leistung handelt. Dieses gilt auch in Bezug auf Aufenthaltstitel, die von einer Mindestgehaltsgrenze abhängen, wie z.B. die sogenannte Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte, wenn durch das coronabedingte Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschritten werden sollten.

Weiterhin ist im Bereich der Erwerbstätigkeit bei coronabedingter Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen und

ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen. Hier sind auch die perspektivischen Aussichten auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Bestand des Aufenthaltstitels ist nicht beeinträchtigt, wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des SGB II - Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.

Bei Aufenthaltstiteln zum Zwecke des Studiums soll auf den Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhaltes verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und coronabedingt zurzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt beispielsweise durch die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen coronabedingte Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit der Lebensunterhalt durch eine Verpflichtungserklärung erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.

Für alle anderen Aufenthaltstitel gilt, dass das Team Zuwanderung die Entscheidung über Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln zurzeit aussetzt und den Antragstellerinnen/Antragstellern längerfristige Fiktionsbescheinigungen erteilt, sofern der Lebensunterhalt in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit sichergestellt werden konnte, dieser nunmehr jedoch coronabedingt nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Anlage(n):